

Az.: 3 A 210/25.A
3 K 914/20.A VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 22. Dezember 2025

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgericht Chemnitz vom 25. September 2024 - 3 K 914/20.A - zulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

- 1 Der Zulassungsantrag bleibt ohne Erfolg. Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 Asyl (hierzu unter Nr. 2), der Divergenz gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG (Nr. 3) sowie des Vorliegens eines in § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmangels gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG (Nr. 4) nicht dargelegt sind.
- 2 1. Der 1992 in geborene Kläger ist nach eigenen Angaben irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit islamisch-sunnitischen Glaubens.
- 3 Bei seiner ersten Befragung nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am 30. Dezember 2019 gab er an, Asyl wegen des Kriegs mit dem IS im Irak zu begehren. Er habe den Irak am 31. Mai 2015 verlassen. An seinem irakischen Wohnort habe der IS die Macht gehabt. Ihm sei von der Miliz Hasd al-Shabi vorgeworfen worden, dem IS anzugehören.
- 4 Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 29. Januar 2020 gab der Kläger an: Vor seiner Ausreise aus dem Irak habe er sich mit seiner Mutter zuletzt in Anaa aufgehalten, wohin sie geflüchtet seien. Den Irak habe er zwischen Februar und März 2015 verlassen. Er habe bis zum 26. Oktober 2018 in der Türkei gelebt. Aus Angst, in den Irak abgeschoben zu werden, habe er sich nach Deutschland begeben. Auch habe er sein Studium weiterführen und für seine Familie ein besseres Leben haben wollen.
- 5 Im Irak habe er mit seiner Mutter und seinen Brüdern in einem ihnen gehörenden Haus in H..... gewohnt. Anfang Januar 2015 hätten sie im Anschluss an die Kämpfe mit dem IS aus H..... nach Anaa fliehen müssen. Sodann schilderte er die Kämpfe mit dem IS in seinem Heimatort. Von der Türkei aus habe er ab Mitte 2017 bis Ende 2017 Freunde in B..... angerufen. Diese hätten ihm erzählt, dass seiner Familie vorgeworfen werde, mit dem IS zusammengearbeitet zu haben, und dass ihr Haus abgebrannt worden sei. Man erzähle sich, dass sie sich

geweigert hätten, mit den staatlichen Kräften zusammen zu kämpfen, dass sie die Stadt verlassen hätten und sie deshalb zum IS gehörten. Deswegen hätten sie es irgendwann aufgegeben und sich entschlossen, nach Europa zu reisen. Er befürchte eine Bedrohung durch die Stämme Algeraifa und Albonemmer, die mit den Milizen vor Ort vermischt seien.

- 6 Mit Bescheid des Bundesamts vom 12. Juni 2020 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes ab, stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG fest und drohte ihm die Abschiebung in den Irak an. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate befristet.
- 7 Seine hiergegen am 1. Juli 2020 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit dem streitgegenständlichen Urteil abgewiesen. Die zulässige Klage sei unbegründet. Der Bescheid der Beklagten sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Er habe keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 AsylG.
- 8 Die Gründe für die geltend gemachte Verfolgung habe der Asylantragsteller aufgrund seiner prozessualen Mitwirkungspflichten schlüssig und vollständig vorzutragen (§ 25 Abs. 1 und 2 AsylG, § 86 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO, Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5c Richtlinie 2011/95/EU [EU-Qualifikations-RL]). Er müsse unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - bei verständiger Würdigung die behauptete Verfolgung ergebe. Bei in die eigene Sphäre des Asylantragstellers fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, müsse er eine Schilderung abgeben, die geeignet sei, den Schutzanspruch lückenlos zu tragen. Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens seien hiermit nicht vereinbar und könnten dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werde. Bleibe ein Antragsteller hinsichtlich seiner eigenen Erlebnisse konkrete Angaben schuldig, sei das Gericht nicht verpflichtet, insofern eigene Nachforschungen durch weitere Fragen anzustellen. Das Gericht müsse von der Richtigkeit der Prognose drohender Verfolgung die volle richterliche Überzeugung erlangen (BVerwG, Urt. v. 22. März 1983 - 9 C 68.81 -, juris und Urt. v. 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, juris).
- 9 Gemessen an diesen Maßstäben habe der Kläger das Gericht nicht davon überzeugt, dass ihm im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG drohe. Auch wenn sich aus der allgemeinen Erkenntnislage ergebe, dass es durchaus dazu gekommen sei und auch noch vorkomme, dass außerhalb der autonomen Kurdenregion im Irak Angehörigen der sunnitischen Glaubensrichtung von Angehörigen der schiitischen Milizen vorgeworfen würde, Sympathisanten des IS gewesen zu sein,

und es daran anschließend auch zu Verfolgungshandlungen gekommen sei, habe der Kläger dies vorliegend, bezogen auf seine Person, nicht in überzeugender Weise darlegen können.

- 10 Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf den hilfsweise geltend gemachten subsidiären Schutz nach § 4 AsylG und die Feststellung von Abschiebungshindernissen, wozu das Gericht näher ausführt.
- 11 2. Das Vorbringen des Klägers zeigt keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. d. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG auf.
- 12 Eine solche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 6. November 2024 - 3 A 455/24 -, juris Rn. 39, st. Rspr.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 6. Aufl. 2025, § 124a Rn. 211 ff.).
- 13 Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Klägers im Zulassungsantrag nicht. Als klärungsbedürftige Rechtsfragen benennt der Kläger:

„1. Prüfungspflicht bei behaupteter Verfolgung durch Milizen: Welche Verpflichtung trifft das Bundesamt und das Gericht zur umfassenden Aufklärung (§ 86 Abs. 1 VwGO) und Prüfung, wenn ein Asylbewerber geltend macht, von nichtstaatlichen Milizen verfolgt zu werden? Insbesondere: Müssen bei solchen Behauptungen von Amts wegen anerkannte Erkenntnisquellen zur Lage im Herkunftsland herangezogen werden, um die Plausibilität der Verfolgungsgefahr zu bewerten?

2. Auslegung von § 25 AsylG (Mitwirkungspflichten): Wie ist § 25 AsylG auszulegen im Hinblick auf die Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden einerseits und die Amtsermittlungspflicht andererseits, insbesondere wenn der Asylsuchende seine Verfolgungsgründe nicht lückenlos darlegen kann? Konkret: Entbindet eine eventuell unvollständige oder widersprüchliche Schilderung den Entscheidungsträger von der weiteren Sachverhaltsaufklärung, oder muss das Bundesamt/Verwaltungsgericht Unklarheiten aktiv nachfragen und aufklären, bevor es die begehrte Anerkennung versagt? Und ist das Verwaltungsgericht nach Erklärungen des Asylsuchenden verpflichtet - wenn sich eine Bedrohungslage aufdrängt - Auskunft durch das Auswärtige Amt einzuholen?

3. Berücksichtigung anerkannter Erkenntnisquellen: In welchem Umfang müssen anerkannte Quellen wie Berichte des Auswärtigen Amtes, UNHCR-Berichte oder Amnesty International-Dokumente bei der Entscheidung berücksichtigt werden? Reicht es aus, auf allgemeine Lageeinschätzungen zu verweisen, oder besteht eine Rechtspflicht, substantiell vorgetragene Auskünfte (etwa zu Übergriffen schiitischer Milizen gegen Sunniten) in die Entscheidungsfindung einzubeziehen? (...).

4. Anwendung von § 4 AsylG i. V. m. Art. 3 EMRK (Subsidiärer Schutz): Welche Prüfungsmaßstäbe gelten für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG in Verbindung mit Art. 3 EMRK, insbesondere wenn die Gefahr von ernsthaftem Schaden (etwa Folter oder Tod) durch nichtstaatliche Akteure droht? Ist hierbei die Rechtsprechung des EGMR zu berücksichtigen, wonach bereits bei realer Gefahr ernsthafter unmenschlicher Behandlung ein Abschiebungsschutz geboten ist (Art. 3 EMRK), selbst wenn die Bedrohung nicht von staatlicher Seite kommt? Klärungsbedürftig ist beispielsweise, ob die Schwelle des ‚ernsthaften Schadens‘ (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG) erreicht ist, wenn dem Betroffenen bei Rückkehr Gewalt durch Milizen oder allgemeine Gefahr infolge eines bewaffneten Konflikts droht, und wie die nationale Regelung im Lichte von Art. 3 EMRK auszulegen ist.

5. Qualifikation schiitischer Milizen als Verfolger (§ 3c AsylG): Sind schiitische Milizen im Irak als nichtstaatliche Verfolger im Sinne von § 3c Nr. 3 AsylG anzusehen, gegen die der irakische Staat keinen effektiven Schutz bietet oder sind sie aufgrund ihrer staatlichen Einbindung gar als staatliche Akteure (§ 3c Nr. 1 AsylG) zu qualifizieren? (...).“

- 14 Diese fünf Rechtsfragen seien - jede für sich und erst recht in ihrer Gesamtheit - klärungsbedürftig und von grundsätzlicher Bedeutung. Weder die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch die des Europäischen Gerichtshofs oder des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hätten diese Fragen abschließend beantwortet.
- 15 Zu 1: Das angefochtene Urteil lasse eine hinreichende Prüfungstiefe vermissen, soweit es die Verfolgungsbauptung durch Milizen behandle. Grundsätzlich gelte im Asylverfahren der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 VwGO). Wenn ein Asylbewerber - wie hier - geltend mache, von einer nichtstaatlichen Miliz bedroht oder verfolgt worden zu sein, sei dies für den Schutzanspruch relevant, da nach § 3c Nr. 3 AsylG auch nichtstaatliche Akteure als Verfolger in Betracht kämen, sofern staatliche Stellen keinen Schutz böten. Die Frage sei grundlegend, ob das Gericht in solchen Fällen von sich aus aktuelle Erkenntnisse über die Aktivitäten und Zielrichtungen der betreffenden Milizen einholen müsse. Der EGMR betone, dass in Abschiebungsschutzfällen alle aktuellen Umstände ex-tunc geprüft werden müssten (EGMR, Urt. v. 23. August 2016 - J.K. ./ Schveden -, Rn. 83 f., 105) und alle verfügbaren objektiven Quellen heranzuziehen seien, die die Gefahrensituation einschätzen ließen. Im vorliegenden Fall habe es nahegelegen, etwa Berichte internationaler Organisationen zu Rate zu ziehen, die dokumentierten, dass schiitische Milizen im Irak Sunniten verfolgten und Übergriffe begängen. So würden zahlreiche Quellen von Entführungen, Folter und Exekutionen sunnitischer Zivilisten durch schiitische Milizen berichten, insbesondere unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung (UNHCR, Position on Returns to Iraq, 14. November 2016, S. 6, 9: irakische

Sicherheitskräfte und mit ihnen verbündete schiitische Milizen sind verantwortlich für Folter, Entführungen und außergerichtliche Hinrichtungen sunnitischer Zivilisten, die verdächtigt werden, dem IS anzugehören). Ebenso habe etwa Human Rights Watch Vergeltungsakte gegen Sunniten im gesamten Land dokumentiert. Diese Umstände seien entscheidungserheblich dafür, ob die Behauptungen des Klägers plausibel seien. Grundsätzliche Bedeutung komme der Frage zu, ob ein Verwaltungsgericht verpflichtet sei, derartige allgemeine Erkenntnisse von sich aus auszuwerten. Bislang fehle eine höchstrichterliche Klarstellung dazu. Die uneinheitliche erstinstanzliche Praxis - teils werde an der Schlüssigkeit der individuellen Schilderung strikt festgehalten, teils würden Länderberichte proaktiv berücksichtigt - verdeutliche das allgemeine Interesse an einer Leitentscheidung.

- 16 Zu 2: § 25 AsylG regle die Mitwirkungspflichten des Asylsuchenden, insbesondere seine Pflicht, die persönlichen Fluchtgründe vollständig und wahrheitsgemäß vorzutragen. Ungeklärt sei jedoch, wie § 25 AsylG im Zusammenspiel mit dem Amtsermittlungsgrundsatz zu verstehen sei. Der Kläger habe seine Verfolgungsfurcht vor schiitischen Milizen geschildert, wenn auch ohne jede Detailtiefe (möglicherweise aus Angst oder wegen Traumatisierung). Das Verwaltungsgericht habe dies offenbar als unzureichend angesehen, ohne weiter nachzufragen oder zu ermitteln. Grundsätzliche Rechtsfrage sei hier, ob ein Gericht bei Unklarheiten oder Lücken im Vortrag gerade bei einem traumatisierten Asylsuchenden Nachfragen stellen oder weitere Aufklärung betreiben müsse, bevor es die Schilderung als „unglaublich“ verwerfe, und hier Auskünfte durch das Auswärtige Amt einzuholen gewesen wären.
- 17 Nach der Rechtsprechung dürfe der Asylbewerber zwar nicht pauschal darauf vertrauen, dass das Gericht von sich aus alle entlastenden Umstände ermittele; er müsse eine in sich stimmige Geschichte vortragen. Doch gleichzeitig forderten EU-Recht und EMRK eine echte inhaltliche Prüfung aller Schutzgründe. So habe der EuGH entschieden, dass die Asylbehörde zur Zusammenarbeit mit dem Antragsteller verpflichtet sei, um den entscheidungserheblichen Sachverhalt aufzuklären (EuGH, Urt. v. 22. November 2012 - M.M. ./I. Irland -, Rn. 65). Auch der EGMR betone, dass staatliche Stellen bekannte Gefahren von sich aus berücksichtigen müssten, selbst wenn der Betroffene sie nicht perfekt artikuliere (EGMR, Urt. v. 23. März 2016 - F.G. ./I. Schweden -, Rn. 127). Behörden müssten von sich aus auf einen möglichen Schutzgrund eingehen, wenn er erkennbar sei. Hier sei erkennbar gewesen, dass der Kläger sich vor schiitischen Milizen fürchte; die genaueren Hintergründe (etwa Motive der Miliz, frühere Zwischenfälle) hätten erfragt werden müssen. Ob und in welchem Umfang § 25 AsylG die Behörde zu solchen Nachfragen verpflichte (etwa um Widersprüche aufzuklären), sei nicht geklärt. Eine obergerichtliche Klärung sei erforderlich, da dies zahlreiche Verfahren betreffe. Oft könnten Flüchtlinge traumabedingt oder aus Scham und Angst gewisse Details nicht sofort konsistent darlegen. Die grundsätzliche Bedeutung ergebe sich daraus, dass eine Fehlinterpretation von

§ 25 AsylG dazu führen könne, schutzwürdige Personen allein wegen Darlegungsdefiziten abzuweisen, was mit dem humanitären Schutzzweck des Asylgesetzes kaum vereinbar wäre.

- 18 Zu 3: Ebenfalls von grundsätzlicher Bedeutung sei die Frage nach der Berücksichtigung anerkannter Erkenntnisquellen im Asylprozess. Im vorliegenden Fall seien - soweit aus den Urteilsgründen ersichtlich - bestimmte einschlägige Lageberichte nicht ausgewertet worden. Insbesondere lägen aktuelle Berichte des Auswärtigen Amts und vom UNHCR zur Situation sunnitischer Rückkehrer im Irak vor: Das Auswärtige Amt berichte etwa, dass Sunniten im Irak immer wieder wegen ihrer sunnitischen Religion stigmatisiert würden (Lagebericht v. 28. Oktober 2022, S. 16), und habe zahlreiche Übergriffe auf sunnitische Rückkehrer dokumentiert. Auch Amnesty International stelle fest, dass die staatlich mit den Sicherheitskräften verflochtenen Milizen im Irak nach wie vor mit Straffreiheit agierten und kaum zur Rechenschaft gezogen würden (Amnesty International, Jahresbericht 2022/23 - Irak: Die Behörden unternähmen keine wirksamen Schritte, Mitglieder von Sicherheitskräften und staatlich affilierten Milizen für unrechtmäßige Tötungen zur Verantwortung zu ziehen, anhaltende Straffreiheit für solche Gewalt). Diese Quellen seien allgemein zugänglich und gehörten zum anerkannten Kenntnisstand über den Irak. Die grundsätzliche Rechtsfrage laute: Muss ein Verwaltungsgericht solche Erkenntnisse in seine Entscheidung einfließen lassen, insbesondere wenn sie vom Kläger (oder auch im Rahmen der Amtsermittlung) vorgelegt wurden? Nach Art. 10 Abs. 3b der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU müssten Entscheidungen auf der Grundlage aktueller und relevanter Informationen über das Herkunftsland getroffen werden. Das Bundesverwaltungsgericht habe zwar wiederholt betont, dass anerkannte Lageberichte heranzuziehen seien, eine eindeutige Linie zu den Rechtsfolgen bei Ignorieren solcher Quellen fehle aber. Eine uneinheitliche Praxis der Verwaltungsgerichte sei erkennbar. Während manche Gerichte sich eng an Lageberichte hielten, stützten andere sich primär auf den Bescheid des Bundesamts und ließen wichtige neue Berichte unberücksichtigt. Diese Uneinheitlichkeit begründe die grundsätzliche Bedeutung. Eine obergerichtliche Klärung, dass anerkannte Erkenntnisquellen zwingend zu berücksichtigen seien und wie mit eventuellen Widersprüchen umzugehen sei, würde zur Rechtssicherheit und Einheitlichkeit beitragen.
- 19 Diese Ausführungen rechtfertigen keine Zulassung der Berufung wegen der vorgenannten Fragen zu 1 bis 3. Die grundlegenden Maßstäbe sind allgemein geklärt. Einen darüberhinausgehenden Klärungsbedarf hat der Kläger nicht aufgezeigt.
- 20 Für die Annahme einer drohenden Verfolgung muss das Gericht auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage die volle richterliche Überzeugung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) erlangt haben (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Februar 2014 - 10 C 6.13 -, juris Rn. 18; Urt. v. 19. Januar 2023 - 1 C 22.21 -, juris Rn. 51). Das Erfordernis der vollen Überzeugungsgewissheit bezieht sich

sowohl auf die tatsächlichen Grundlagen als auch auf die Richtigkeit der auf dieser Basis gewonnenen Prognose einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019 - 1 C 31.18 -, juris Rn. 22). Dabei dürfen keine unerfüllbaren Beweisanforderungen gestellt und darf keine unumstößliche Gewissheit verlangt werden, vielmehr muss sich das Gericht in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen, der Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (BVerwG, Urt. v. 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, juris Rn. 16; Urt. v. 4. Juli 2019 - 1 C 31.18 -, juris Rn. 21). Es obliegt dem Schutzsuchenden, selbst Tatsachen vorzutragen, die seine Furcht vor Verfolgung begründen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Hierzu gehört, dass er die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, unter Angaben genauer Einzelheiten in sich stimmig schildert (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. Oktober 2001 - 1 B 24.01 -, juris Rn. 5). Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Vorbringens und hinsichtlich der zu treffenden Prognose, ob aufgrund des individuellen Schicksals des Schutzsuchenden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung droht, ist der sachtypische Beweisnotstand, in dem sich Schutzsuchende insbesondere hinsichtlich der Vorgänge im Herkunftsland befinden, zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, juris Rn. 16 f.; Beschl. v. 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, juris Rn. 3).

- 21 Das Beweismaß der vollen richterlichen Überzeugung gilt auch bei unsicherer Tatsachengrundlage. In diesen Fällen bedarf es in besonderem Maß einer umfassenden Auswertung aller Erkenntnisquellen zur allgemeinen Lage im Herkunftsland; hierauf aufbauend muss das Gericht bei unübersichtlicher Tatsachenlage und nur bruchstückhaften Informationen aus einem Krisengebiet aus einer Vielzahl von Einzelinformationen eine zusammenfassende Bewertung vornehmen. Dabei sind gewisse Prognoseunsicherheiten als unvermeidlich hinzunehmen und stehen einer Überzeugungsbildung nicht grundsätzlich entgegen, wenn eine weitere Sachaufklärung keinen Erfolg verspricht. Die Annahme einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit darf aber nicht unter Verzicht auf die Feststellung objektiver Prognosefakten auf bloße Hypothesen und ungesicherte Annahmen gestützt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019 - 1 C 31.18 -, juris Rn. 22).
- 22 Das in dieser Hinsicht weiterer Klärungsbedarf besteht, ist nicht ersichtlich.
- 23 Hier hat das Verwaltungsgericht ausgehend von den Schilderungen des Klägers auf die allgemeine Erkenntnislage abgehoben, der zufolge es durchaus dazu gekommen sei und auch noch komme, dass außerhalb der autonomen Kurdenregion im Irak Angehörigen der sunnitischen Glaubensrichtung von Angehörigen der schiitischen Milizen vorgeworfen werde, Sympathisanten des IS gewesen zu sein, und es daran anschließend auch zu Verfolgungshandlungen

gen gekommen sei. Allerdings hat es sodann festgestellt, dass es auf der Grundlage der klägerischen Schilderungen nicht die Überzeugung habe gewinnen können, der Kläger sei einer solchen Gefahr ausgesetzt gewesen oder diese drohe ihm im Fall seiner Rückkehr. Hierbei handelt es sich um eine Frage der Würdigung des Einzelfalls, ohne dass insoweit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ersichtlich sind.

- 24 Zu Frage 4 führt der Kläger aus: Die vierte Rechtsfrage betreffe die Anwendung des subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG) im Licht von Art. 3 EMRK. Sie sei klärungsbedürftig, weil das Verwaltungsgericht subsidiären Schutz offenkundig mit der Begründung abgelehnt habe, dem Kläger drohe keine konkrete individuelle Gefahr. Hier stelle sich grundlegend die Frage, ob nicht bereits die nach Aktenlage erhebliche allgemeine Gefährdungslage für bestimmte Personengruppen im Irak ausreiche, um Art. 3 EMRK zu erfüllen. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG i. V. m. Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie sei subsidiärer Schutz u. a. bei der konkreten Gefahr für Leib und Leben aufgrund willkürlicher Gewalt im bewaffneten Konflikt zu gewähren. Der EuGH habe in seinem Urteil *Elgafaji* (EuGH, Urt. v. 17. Februar 2009 - C-465/07 -) klargestellt, dass, auch ohne den Asylbewerber individuell anzusprechen, eine extreme Gefährdungslage („indiscriminate violence“) im Herkunftsland genügen könne, wenn sie ein so hohes Niveau erreiche, dass jeder Zivilist allein durch seine Anwesenheit ernsthaft bedroht sei. Ähnliches habe der EGMR in Bezug auf Art. 3 EMRK entschieden. In den Fällen *NA ./. UK* (2008) und *Sufi und Elmi ./. UK* (2011) habe dieser ausgeführt, dass eine allgemeine Situation gewaltsamer Konflikte normalerweise nicht ausreiche, um Art. 3 zu verletzen, außer die Gewalt erreiche ein außergewöhnliches Ausmaß, bei dem praktisch jeder Rückkehrer real bedroht wäre. Für Somalia habe der EGMR dies bejaht (unerträgliche allgemeine Gefährdung in Mogadischu; *Sufi/Elmi*, Urt. v. 28. Juni 2011). Im Irak habe es in den vergangenen Jahren Phasen intensiver Gewalt, z. B. während des Kampfes gegen den IS um 2014 bis 2017 gegeben. Das Verwaltungsgericht habe hier soweit erkennbar keine Feststellungen zur aktuellen Konfliktlage im Irak (etwa zu regionalen Konflikten oder Anschlagsserien) getroffen, sondern primär auf das Fehlen individueller Besonderheiten abgestellt. Dies lasse besorgen, dass die Maßstäbe des § 4 AsylG zu eng verstanden worden seien.
- 25 Die Frage habe allgemeine Bedeutung: Müssen Gerichte bei der Prüfung von § 4 AsylG immer die aktuelle Sicherheitslage bewerten und ggfs. feststellen, ob eine gewisse Region so gefährlich ist, dass schon deshalb subsidiärer Schutz zu gewähren ist? Unterschiedliche Obergerichte hätten hierzu teils unterschiedliche Schwellenwerte entwickelt (etwa bei der Bewertung der „Gefahrendichte“ in Bagdad oder anderen Provinzen). Eine Klärung durch das Berufungsgericht wäre hier wegweisend. Dies gelte insbesondere bei Rückkehrern, die wie der Kläger einer potenziell gefährdeten Gruppe (hier der sunnitischen Minderheit) angehörten. Hier stelle sich grundlegend die Frage, ob nicht zumindest Abschiebungsschutz nach § 4 AsylG oder

§ 60 Abs. 5 AufenthG (analog Art. 3 EMRK) zu gewähren sei. Dies wäre der Fall, wenn dem Kläger bei Rückkehr ernsthafte konkrete Gefahren drohten, selbst wenn diese nicht zielgerichtet wegen eines Merkmals erfolgten, sondern aus der allgemeinen Lage heraus (z. B. Racheakte, willkürliche Gewalttaten militanter Gruppen). Diese Abgrenzung zwischen Flüchtlingsanerkennung und subsidiärem Schutz sowie die Einbeziehung des absoluten Folterverbots der EMRK sei klärungsbedürftig und habe grundsätzliche Bedeutung.

- 26 Soweit der Kläger die Frage anspricht, ob nicht bereits die nach Aktenlage erhebliche allgemeine Gefährdungslage für bestimmte Personengruppen im Irak ausreicht, um Art. 3 EMRK zu erfüllen, betrifft diese Frage die Würdigung der Lage im Irak, die er anders vorgenommen wissen will als der Sachverhalt vom Verwaltungsgericht gewürdigt worden ist. Damit wird mit diesem Vortrag keine Frage grundsätzlicher Bedeutung, sondern der hier nicht gegebene Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO geltend gemacht.
- 27 Auch die Frage, ob bei der Prüfung von § 4 AsylG immer die aktuelle Sicherheitslage zu bewerten und ggfs. feststellen sei, ob eine gewisse Region so gefährlich ist, dass schon deshalb subsidiärer Schutz zu gewähren wäre, rechtfertigt keine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung. Einen grundsätzlichen Klärungsbedarf legt der Kläger nicht dar. Er beschränkt sich vielmehr auf die Behauptung, „unterschiedliche Obergerichte“ hätten „hierzu unterschiedliche Schwellenwerte entwickelt.“ Weder legt er dar, welche Gerichte welche „Schwellenwerte“ entwickelt haben sollen, noch lässt sich seinem Vortrag eine Entscheidungsrelevanz der angesprochenen Frage entnehmen.
- 28 Zur fünften Frage führt der Kläger aus: Schließlich sei die Qualifikation der schiitischen Milizen als Verfolger von grundsätzlicher Bedeutung. Das Verwaltungsgericht habe diese implizit so behandelt, als handele es sich nicht um staatliche Akteure, und offenbar angenommen, der irakische Staat könnte Schutz bieten oder die Gefahr sei nicht staatlich zuzurechnen. Dies stehe jedoch im Spannungsfeld mit anderen Feststellungen: Nach Einschätzung u. a. des Auswärtigen Amtes seien die Popular Mobilization Units (PMU) seit 2016 formal Teil der irakischen Streitkräfte (AA, Lagebericht v. 28. Oktober 2022, S. 55 f.), gleichwohl handelten sie häufig eigenmächtig. Die Rechtsfrage laute hier: Unter welchen Voraussetzungen ist einem Land wie dem Irak der Schutz vor Übergriffen nichtstaatlicher Milizen zurechenbar oder abzusprechen?
- 29 Dieser Frage fehlt es an einer Entscheidungsrelevanz. Denn das Verwaltungsgericht ist zu der Überzeugung gelangt, dass dem Kläger schon keine Verfolgungsgefahr durch die von ihm angesprochenen Milizen drohe. Damit ist es unerheblich, ob eine etwaige Verfolgung durch

eine Miliz im Irak dem irakischen Staat zuzurechnen ist und ob er insoweit zum Schutz in der Lage und willens ist.

- 30 3. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG ist nicht dargetan.
- 31 Eine Divergenz liegt vor, wenn die Vorinstanz mit einem ihre Entscheidung tragenden abstrakten Rechts- oder verallgemeinerungsfähigen Tatsachensatz einem in der übergeordneten Rechtsprechung in Anwendung derselben Rechtsvorschrift aufgestellten ebensolchen Rechts- oder Tatsachensatz widersprochen hat. Die Gegenüberstellung der voneinander abweichenden Rechtssätze ist zur ordnungsgemäßen Erhebung der Divergenzrüge unverzichtbar. Eine Divergenz liegt hingegen nicht vor, wenn das Verwaltungsgericht einen solchen Rechtssatz im Einzelfall übergeht, rechtsfehlerhaft für nicht anwendbar erachtet oder daraus nicht die gebotenen Folgerungen zieht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 5. Dezember 2018 - 3 A 507/18.A -, juris Rn. 12).
- 32 Der Kläger trägt hierzu vor, das Verwaltungsgericht habe insbesondere bei der Behandlung der Verfolgungsgefahr durch Milizen und der Prüfung von Schutzalternativen Rechtssätze zugrunde gelegt, die nicht mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung übereinstimmen.
- 33 Seine zur Begründung angeführte Rüge einer „Abweichung in der Bewertung nichtstaatlicher Verfolgung“ macht schon durch ihre Bezeichnung deutlich, dass die „Bewertung“ des Verwaltungsgerichts gerügt werden soll und damit der nicht gegebene Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel. Der Kläger stellt dementsprechend keinen abstrakten Rechtssatz des Verwaltungsgerichts einem abstrakten Rechtssatz eines divergenzfähigen Gerichts gegenüber und verfehlt damit die Darlegungsanforderungen einer Divergenzrüge. Gleiches gilt für seine Behauptung einer Divergenz, weil eine zumutbare inländische Fluchtalternative nicht geprüft worden sei. Auch im Hinblick auf eine geltend gemachte Divergenz, weil das Gericht keinen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG erörtert habe, entbehrt das Vorbringen des Klägers einer Gegenüberstellung von abstrakten Rechtssätzen und verfehlt damit ebenfalls die Darlegungsanforderungen für eine Divergenzrüge.
- 34 4. Schließlich zeigt das Vorbringen des Klägers auch keinen Verfahrensfehler, insbesondere in Gestalt der Verletzung des rechtlichen Gehörs i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG, auf.
- 35 4.1 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht, Anträge und Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen,

dass die Gerichte den Sachvortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen und berücksichtigt haben. Sie sind nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich befassen. Vielmehr müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war (BVerfG, Beschl. v. 29. August 2017 - 2 BvR 863/17 -, juris Rn. 15). Der Gehörsanspruch schützt grundsätzlich nicht davor, dass das Gericht dem Vortrag der Beteiligten in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht die aus deren Sicht gebotene Bedeutung beimisst (SächsOVG, Beschl. v. 3. Februar 2020 - 3 A 60/20.A -, juris Rn. 14 m. w. N.). Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist deshalb von vornherein nicht geeignet, eine - vermeintlich - fehlerhafte Feststellung und Bewertung des Sachverhalts einschließlich seiner rechtlichen Würdigung zu beanstanden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. August 2004 - 1 BvR 1557/01 -, juris Rn. 17; OVG NRW, Beschl. v. 16. Juni 2021 - 6 A 1407/19.A -, juris Rn. 28).

- 36 Zur Begründung der Verletzung des rechtlichen Gehörs führt der Kläger an, er habe diverse Gefahren und Umstände vorgetragen, die im Urteil keine hinreichende Berücksichtigung gefunden hätten. Insbesondere habe er zu schiitischen Milizen vorgetragen, die in seinem Herkunftsgebiet aktiv seien und Sunniten drangsalierten. Hiermit habe sich das Gericht nicht wirklich auseinandergesetzt. Damit habe es seinen Kernvortrag übergangen.
- 37 Damit ist kein Gehörsverstoß dargelegt. Wie oben dargelegt, hat sich das Verwaltungsgericht eingehend mit dem Vortrag des Klägers zu seiner Gefährdung durch schiitische Milizen auseinandergesetzt. Es hat seinen Vortrag hingegen dahingehend gewürdigt, dass es aufgrund seines Vortrags keine Überzeugungsgewissheit hinsichtlich einer Verfolgungsgefahr durch diese Milizen gewinnen konnte.
- 38 4.2 Die vom Kläger zur Begründung eines Verfahrensfehlers erhobene Rüge, das Gericht habe seine in § 86 Abs 1 VwGO normierte Amtsermittlungspflicht verletzt, fällt nicht unter die in § 138 VwGO aufgeführten Verfahrensmängel und kann den Zulassungsantrag deshalb nicht zum Erfolg führen.
- 39 4.3 Die Behauptung, es liege ein Verfahrensfehler vor, weil sich das Gericht nahezu vollständig auf die Begründung des Bundesamtsbescheids gestützt habe, geht ins Leere, da diese

Behauptung unzutreffend ist. Vielmehr hat das Gericht seine Entscheidung, wie oben dargestellt, ausführlich begründet.

- 40 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.
- 41 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

v. Welck

Kober

Nagel